



## **BERICHT DER FMA**

### **Kosten bei Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen**

August 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Aufsichtsrechtliche Einordnung.....	3
3	Begriffe: Kosten, Gebühren, Vergütungen.....	3
4	Rechtsgrundlagen: Pensionskassen (PK).....	4
5	Rechtsgrundlagen: Betriebliche Vorsorgekassen (BVK).....	4
6	Marktüberblick .....	5
7	Verfügbarkeit von Informationen über Kosten.....	5
7.1	Öffentlich verfügbare Daten .....	5
7.2	Information an Begünstigte .....	5
8	Übersicht über die Kosten von PK und BVK.....	6
8.1	Pensionskassen .....	6
8.1.1	Kosten in Relation zu den Beiträgen .....	6
8.1.2	Kosten in Relation zum Vermögen.....	7
8.1.3	Anteil der Vermögensverwaltungskosten.....	7
8.2	Betriebliche Vorsorgekassen.....	8
8.2.1	Kosten in Relation zu den Beiträgen .....	8
8.2.2	Kosten in Relation zum Vermögen.....	9
9	Fazit.....	10

### Hinweise:

Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Bericht unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Dokument nicht abgeleitet werden.

Im vorliegenden Bericht wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit überwiegend die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

Trotz sorgfältiger Aufbereitung und Recherche übernimmt die FMA keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Inhalte in diesem Bericht.

## 1 EINLEITUNG

Die Altersvorsorge beruht in Österreich auf einem „Drei-Säulen-Modell“:

- Die **gesetzliche Altersvorsorge (erste Säule)** stellt die grundsätzliche finanzielle Absicherung sicher. Zusätzlich kann die betriebliche (zweite Säule) und private (dritte Säule) Altersvorsorge zu einem darüber hinaus gehenden Einkommen im Alter und zu einer Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards beitragen.
- **Betriebliche (zweite) Säule des Pensionssystems:** Zu den Unternehmen, die Produkte der zweiten Säule anbieten, zählen Pensionskassen und Versicherungsunternehmen („Betriebliche Kollektivversicherung“).
- **Private (dritte) Säule des Pensionssystems:** Zu den Unternehmen, die Produkte der dritten Säule anbieten, zählen Versicherungsunternehmen. Allerdings bestehen für den Versicherungsbereich keine klaren Vorgaben, welche Versicherungsprodukte der privaten Altersvorsorge zuzurechnen sind. Aufgrund der speziellen Rechtsgrundlagen zählt jedenfalls die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV) als Produkt der dritten Pensionssäule (§ 108g EStG, §§ 92 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 2, 300 Abs. 1 Z 6 VAG).

## 2 AUFSICHTSRECHTLICHE EINORDNUNG

Die aktuarielle Kontrolle und Business-Conduct-Aufsicht der FMA umfasst auch viele Aspekte der Versicherungsprodukte, es findet aber keine systematische präventive Produkt- bzw. Kostenkontrolle (sE zivilrechtlichen Versicherungsklausel-Kontrolle oder detaillierten Preisaufsicht statt. Dementsprechend verfügt die FMA nicht über einschlägige detaillierte Daten zu den Kosten bzw. Verwaltungsgebühren der betrieblichen und der privaten Säule des Pensionssystems. Hinsichtlich der Kostengebarung im Pensionskassenbereich (betriebliche Altersvorsorge) ist darauf hinzuweisen, dass

- der individuellen Kostenhöhe die jeweilige **Vereinbarung im Pensionskassenvertrag** zugrunde liegt, die zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse abgeschlossen wird (siehe § 15 Abs. 3 Z 13 PKG iVm. § 16a Abs. 6 PKG);
- die **konkrete Höhe** der Verwaltungskosten einer Pensionskassenzusage zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse individuell vereinbart wird und etwa von **Umfang und Komplexität der Ausgestaltung der PK-Zusage** (bspw. Art der Risikoabdeckung, Übernahme der Mindestertragsgarantie, beitrags- oder leistungsorientierte Zusage) abhängt;
- die FMA „aggregierte statistische Daten zu Schlüsselaspekten zur Anwendung des Aufsichtsrahmens“ gemäß § 33i Z 3 PKG auf der FMA-Homepage sowie etwa in den Berichten zur Lage der österreichischen Pensionskassen (FMA, [Berichte zur Lage der österreichischen Pensionskassen](#)) offenlegt.

## 3 BEGRIFFE: KOSTEN, GEBÜHREN, VERGÜTUNGEN

Der Begriff „**Kosten**“ wird oft unterschiedlich verwendet:

- Üblicherweise wird damit der Betrag bezeichnet, den ein Begünstigter oder Arbeitgeber an die Pensionskasse leistet (bspw. Abschlusskosten oder Vermögensverwaltungskosten). Bei der Pensionskasse wird dieser Betrag dann als „**Vergütung**“ bezeichnet.
- Der Gesetzgeber selbst spricht im PKG von Verwaltungskosten und von Vergütungen (siehe bspw. § 16a PKG). Für die Pensionskasse stellen diese Kosten bzw. Vergütungen letztendlich einen **Ertrag** dar. Dementsprechend werden sie in der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse als „**Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen**“ ausgewiesen.
- Der Ertrag einer BVK wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als „**Verwaltungskosten**“ ausgewiesen und entspricht der „**Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen**“ bei den Pensionskassen.

## 4 RECHTSGRUNDLAGEN: PENSIONSKASSEN (PK)

Im Pensionskassenbereich sind gemäß § 16a Abs. 6 PKG sämtliche Verwaltungskosten im Pensionskassenvertrag individuell zu vereinbaren. Eine rechtliche Beschränkung liegt insofern vor, als gemäß § 16a Abs. 1 PKG diese **angemessen und marktüblich** sein müssen. Bei einzelnen Kosten sieht das PKG allerdings **Obergrenzen** vor:

- Berechnung oder Übertragung eines Unverfallbarkeitsbetrags (kurz UVB): max. 1% des UVB oder 300 Euro (indexiert – seit 1.1.2025: 504,27 Euro),
- Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften: max. 0,5% der Deckungsrückstellung oder 100 Euro (indexiert – seit 1.1.2025: 168,09 Euro),
- Vermögensverwaltungskosten in der Sicherheits-VRG: max. 0,55% des Vermögens.

Zusätzlich gibt es für beitragsorientierte Leistungsberechtigte eine Bestimmung zur **Kostenrückverrechnung** (siehe § 16a Abs. 4b PKG) bei zu geringen Veranlagungserträgen.

Fazit: Im Rahmen der im PKG vorgesehenen Obergrenzen sind alle Kosten zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber individuell zu vereinbaren und im Pensionskassenvertrag festzuhalten.

## 5 RECHTSGRUNDLAGEN: BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN (BVK)

Gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG sind Betriebliche Vorsorgekassen berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten müssen **prozentmäßig für sämtliche Beitragszahler einer BVK gleich** sein und in einer Bandbreite **zwischen 1% und 3,5%** der Abfertigungsbeiträge festgesetzt werden. Weitere Vorgaben des BMSVG:

- Für die Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft dürfen maximal 1,5% des Übertragungswertes oder 500 Euro (der Prozentsatz ist einheitlich festzusetzen) in Rechnung gestellt werden.
- Für die Veranlagung
  - dürfen Barauslagen wie Depotgebühren, Bankspesen, etc. (sofern diese im Beitrittsvertrag genannt sind) weiter verrechnet werden,
  - dürfen Vermögensverwaltungskosten in Höhe von maximal 0,8% des veranlagten Abfertigungsvermögens einbehalten werden,
  - sind Kostenrückverrechnungen bei zu geringen Veranlagungserträgen zulässig (siehe § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG).
- Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BVK auf eine andere BVK sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft haben grundsätzlich verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.
- Für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge des zuständigen Trägers der Krankenversicherung dürfen maximal 0,3% der eingehobenen Beiträge verwendet werden,
- Sozialversicherungsträger sowie der Dachverband sind berechtigt, Investitionskosten sowie die laufenden Kosten für anfallende Investitionen für die Erstellung und Adaptierung der Software für die Verwaltung der Daten für die einzelnen BVK diesen in Rechnung zu stellen.

Fazit: Ähnlich wie bei den Pensionskassen sind auch die Kostenvergütungen an die BVK im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen individuell zu vereinbaren. Das BMSVG sieht hierfür einige Kriterien bzw. betragsmäßige Begrenzungen vor.

## 6 MARKTÜBERBLICK

- Per 31.12.2024 beträgt das Gesamtvermögen (Vermögen der Unternehmen [PK bzw. BVK] inkl. der verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft [PK] bzw. Veranlagungsgemeinschaft [BVK]) **der PK rund 30,2 Mrd. Euro und das der BVK rund 21,8 Mrd. Euro.**
- Zum selben Stichtag verwalten **PK rund 1,1 Mio. und BVK rund 11,2 Mio. Begünstigte.** Laut Datenmeldung per 31.12.2024 gibt es in Österreich 14.227 Pensionskassenverträge.
- Die **Vergütungen** zur Deckung der Betriebsaufwendungen (Kosten der Begünstigten) beliefen sich 2024 in Summe **auf 103,3 Mio. Euro bei den Pensionskassen und 175,5 Mio. Euro bei den Betrieblichen Vorsorgekassen.**

## 7 VERFÜGBARKEIT VON INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN

### 7.1 ÖFFENTLICH VERFÜGBARE DATEN

Über die **Bilanz** sowie **Gewinn- und Verlustrechnung** sind auf Ebene der PK und BVK

- die Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen (Ertrag der Pensionskasse) und
- die Verwaltungskosten (Ertrag der BVK) öffentlich.

### 7.2 INFORMATION AN BEGÜNSTIGTE

- In der **jährlichen Information** haben PK und BVK ihre Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über die einbehaltenen Verwaltungskosten zu informieren.
- Der **Pensionskassenvertrag** und der **Beitrittsvertrag** haben die Höhe der Verwaltungskosten zu enthalten.
- Der **Rechenschaftsbericht** enthält Kosten in aggregierter Weise pro VG bzw. VRG

## 8 ÜBERSICHT ÜBER DIE KOSTEN VON PK UND BVK

Die in den Grafiken dargestellten Unternehmen werden anonymisiert ausgewiesen. Die Bezeichnung der PK (PK 1, PK 2, PK 3, ...) bzw. BVK (VK 1, VK 2, VK 3, ...) sind für jede Grafik unterschiedlich gewählt.

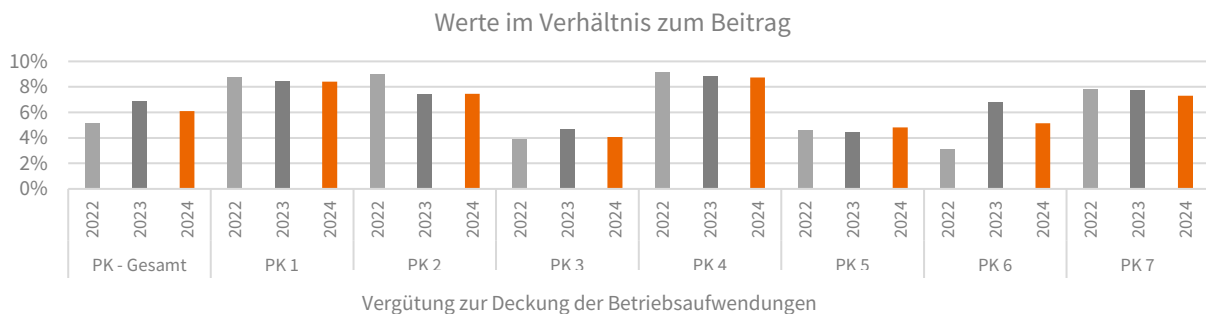
### 8.1 PENSIONS-KASSEN

Die von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (teilw. auch vom Arbeitgeber) zu tragenden Kosten haben unterschiedliche Berechnungsbasen. Das sind entweder die Beiträge oder das veranlagte Vermögen. Weiters können Kosten anlassbezogen auch als fixer Betrag angelastet werden.

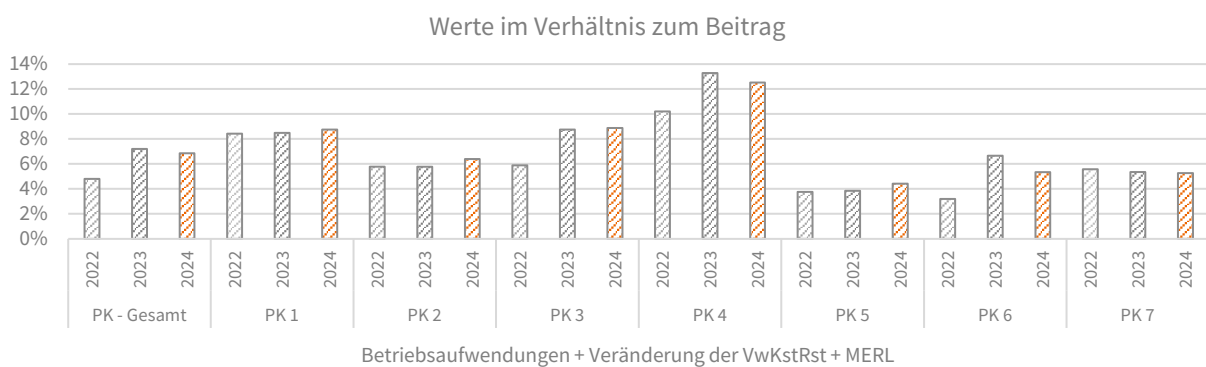
Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden im Folgenden sämtliche Kostenvergütungen – unabhängig von der relevanten Basisgröße in den Vereinbarungen – einerseits in Relation zu den gesamten Beiträgen und andererseits in Relation zum gesamten Vermögen dargestellt.

#### 8.1.1 KOSTEN IN RELATION ZU DEN BEITRÄGEN

Eine mögliche Betrachtungsweise der Kosten ist, dass die gesamten Kosten (Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen) und somit Ertrag der Pensionskassen in Relation zu den Beiträgen gesetzt werden. Die nachfolgende Grafik zeigt diese Werte für den Zeitraum 2022 bis 2024:



Die Bandbreite der oa. Werte der Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen beträgt für das Jahr 2024 4,1% bis 8,7%. Der Durchschnitt für den Gesamtmarkt beträgt für 2024 6,1%. Demgegenüber stehen die Aufwendungen (genauer die Betriebsaufwendungen, die Veränderung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung und die Veränderung der Mindestertragsrücklage) in Relation zu Beiträgen.



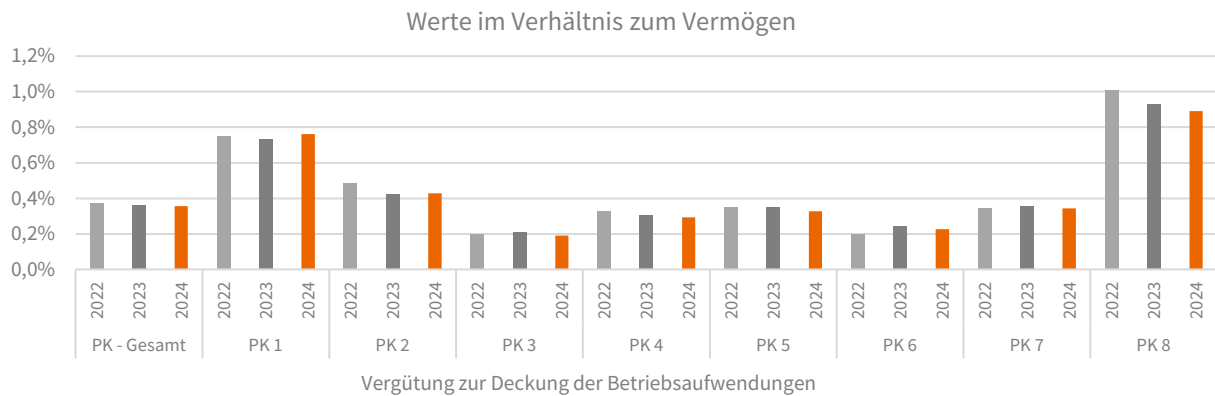
Aufgrund einer Sonderkonstellation sind in den beiden oa. Grafiken die Werte einer PK nicht enthalten.

Die Bandbreite der Summe aus Betriebsaufwendungen, Veränderung der Verwaltungskostenrückstellung und Mindestertragsrücklage reicht für das Jahr 2024 von 4,4% bis 12,5%. Der Durchschnitt für den Gesamtmarkt beträgt für dieses Jahr 6,9%.

### 8.1.2 KOSTEN IN RELATION ZUM VERMÖGEN

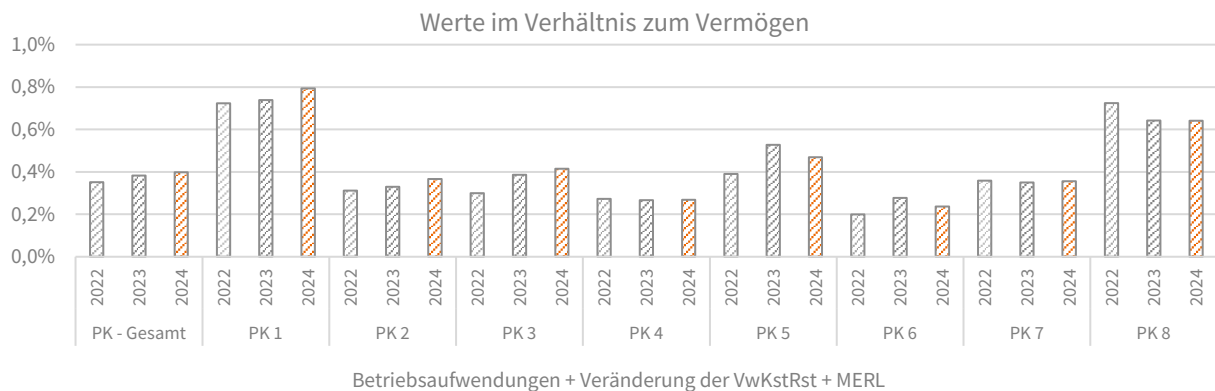
Ebenso können die gesamten Kosten (Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen) in Relation zum Vermögen gesetzt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt diese Werte für den Zeitraum 2022 bis 2024:



Die Bandbreite der oa. Werte der Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen beträgt für das Jahr 2024 0,2% bis 0,9%. Der Durchschnitt für den Gesamtmarkt beträgt 0,4%.

Die nachfolgende Grafik stellt für den Zeitraum 2022 bis 2024 die Summe aus Betriebsaufwendungen, Veränderung der Verwaltungskostenrückstellung und Mindestertragsrücklage in Relation zum Vermögen dar.

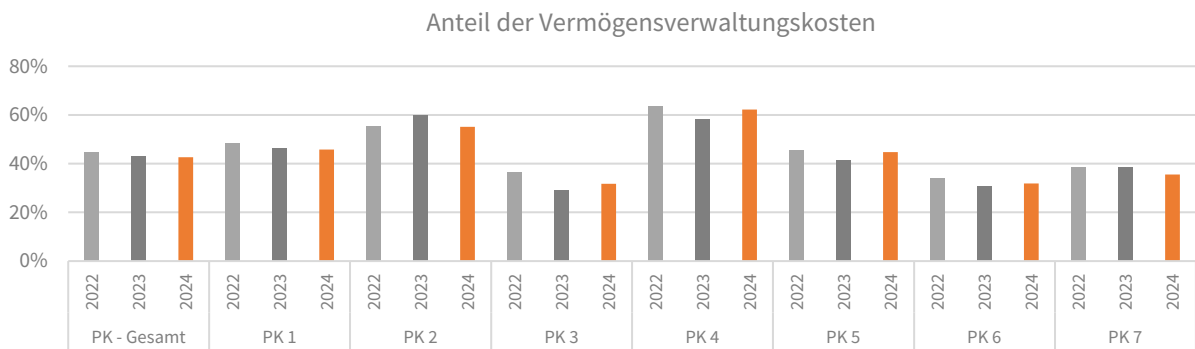


Die Bandbreite der Summe aus Betriebsaufwendungen, Veränderung der Verwaltungskostenrückstellung und Mindestertragsrücklage beträgt 0,2% bis 0,8%. Der Durchschnitt für den Gesamtmarkt beträgt 0,4%.

### 8.1.3 ANTEIL DER VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Die zuvor dargestellten Kosten (Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen) in Relation zum Vermögen enthalten auch die Vermögensverwaltungskosten (Vergütung für die Vermögensverwaltung).

Dazu ist noch festzuhalten, dass es sich bei diesen Vermögensverwaltungskosten um die vertraglich vereinbarten Kosten handelt, die vom Veranlagungsergebnis einer VRG abgezogen werden. Das Veranlagungsergebnis ist allerdings ein „Netto“-Ergebnis, da bspw. externe Fondskosten bereits abgezogen wurden. Die nachfolgende Grafik zeigt für die Jahre 2022 bis 2024 den Anteil der Vermögensverwaltungskosten an den gesamten Kosten (Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen):



Diese Grafik umfasst aus Gründen der Vergleichbarkeit nur sieben Pensionskassen.

Der Anteil der Vermögensverwaltungskosten an den gesamten Kosten (Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen) umfasst für das Jahr 2024 eine Bandbreite von 32% bis 62%. Der Durchschnitt beträgt für das Jahr 2024 43%.

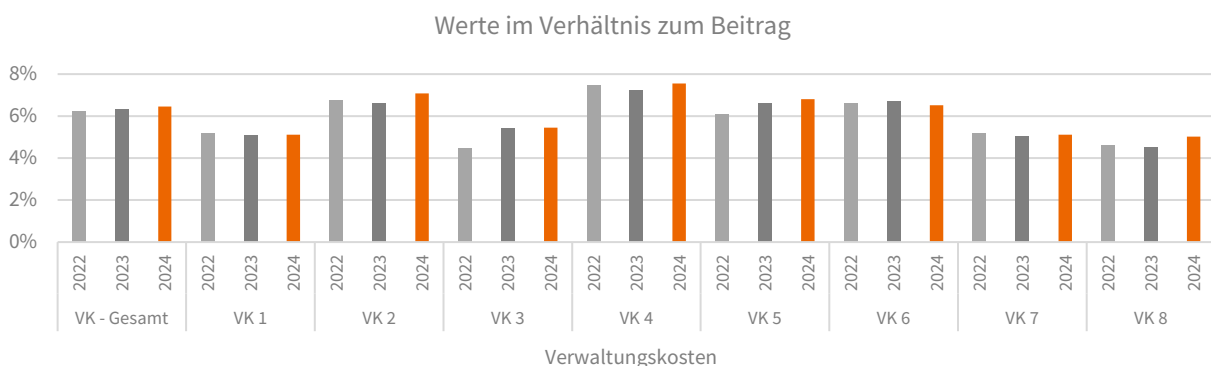
Wie aus der Grafik ersichtlich ist, ist die Zusammensetzung der gesamten Kosten in den einzelnen Pensionskassen unterschiedlich gestaltet. Das liegt ua. an der individuellen Vertragsgestaltung, der Art und des Umfangs der Zusage, der Veranlagungsstrategie oder der Bestandsstruktur. Schließlich ist auch die Zuordnung der einzelnen Kostenbestandteilen unterschiedlich geregelt.

## 8.2 BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Der Ertrag einer Betrieblichen Vorsorgekasse wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als „**Verwaltungskosten**“ ausgewiesen und entspricht der „Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen“ bei den Pensionskassen.

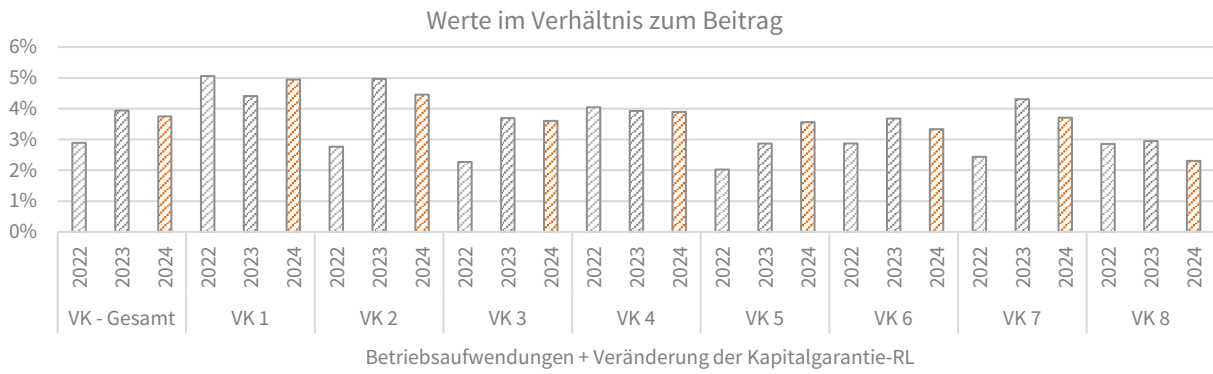
### 8.2.1 KOSTEN IN RELATION ZU DEN BEITRÄGEN

In der nachfolgenden Grafik werden für die Jahre 2022 bis 2024 die Verwaltungskosten in Relation zu den Beiträgen gesetzt.



Die Bandbreite der Verwaltungskosten beträgt für das Jahr 2024 von 5,0% bis 7,6%. Für den Gesamtmarkt beträgt der Durchschnittswert 6,5%.

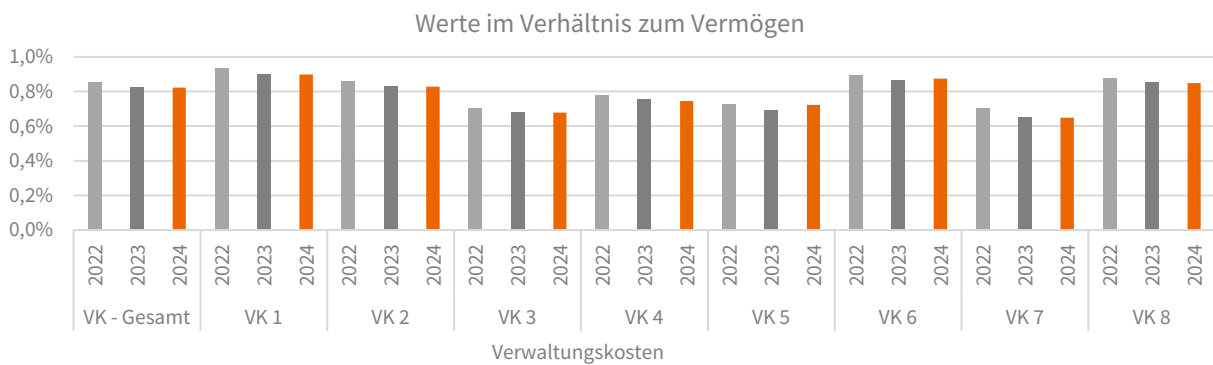
In der nachfolgenden Grafik werden die Aufwendungen (Betriebsaufwendungen und Veränderung der Kapitalgarantierrücklage) in Relation zu den Beiträgen gesetzt. Der Zeitraum ist wie oben 2022 bis 2024:



Die Bandbreite für diese Aufwendungen beträgt bspw. für 2024 2,3% bis 4,9%. Der Durchschnittswert für den Gesamtmarkt beträgt zu diesem Jahr 3,8%.

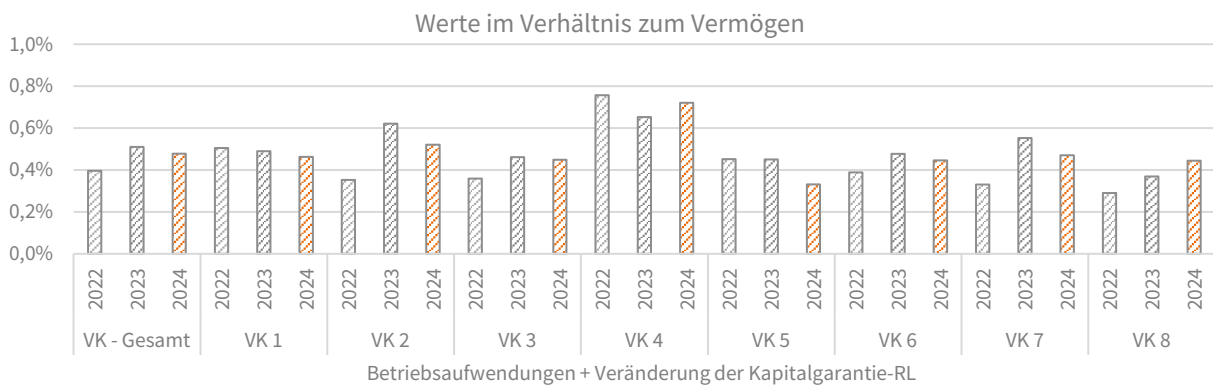
### 8.2.2 KOSTEN IN RELATION ZUM VERMÖGEN

Ebenso könnten die Verwaltungskosten in Relation zum Vermögen gesetzt werden. Die nachfolgende Grafik zeigt diese Werte für den Zeitraum 2022 bis 2024:



Die Bandbreite der Verwaltungskosten beträgt für diese Betrachtung für das Jahr 2024 0,6% bis 0,9%. Für den Gesamtmarkt liegt der Durchschnitt bei 0,8%.

Die nächste Grafik stellt die Aufwendungen (Betriebsaufwendungen und Veränderung der Kapitalgarantierücklage) der Jahre 2022 bis 2024 in Relation zum Vermögen dar.



Die Bandbreite dieser Aufwendungen reicht für das Jahr 2024 von 0,3% bis 0,7%. Für den Gesamtmarkt beträgt der Durchschnitt 0,5%.

## 9 FAZIT

- In diesem Bericht werden die **Beträge, die ein Begünstigter oder ein Arbeitgeber an eine PK oder BVK entrichtet, den tatsächlichen Betriebsaufwendungen** der Pensionskasse bzw. Betrieblichen Vorsorgekasse **gegenübergestellt**.
- Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im PK- sowie im BVK-Sektor sehen zum Teil Obergrenzen vor (z.B. maximal 0,8% an Vermögensverwaltungskosten bei BVK). Die konkreten Kosten sind innerhalb dieser Obergrenzen **individuell zu vereinbaren**.
- Die konkrete Höhe der Verwaltungskosten hängt etwa bei einer Pensionskassenzusage insbesondere von der **Art und Komplexität der Ausgestaltung der Pensionszusage** (z.B. Art der Risikoabdeckung, Übernahme der Mindestertragsgarantie, beitrags- oder leistungsorientiert) ab. Auch bei Publikumsfonds weisen die Gebühren in Abhängigkeit von den verschiedenen Veranlagungsstrategien sowie Risikoklassen Unterschiede auf. Je nach Art der Veranlagung ist auch dort die Bandbreite sehr groß.<sup>1</sup>
- Kosten haben **unterschiedliche Berechnungsbasen**. Das sind entweder die Beiträge oder das veranlagte Vermögen. Weiters können Kosten in bestimmten Fällen auch als fixer Betrag angelastet werden.
- Die **Betrachtung der Kosten allein liefert noch keine Aussage darüber, ob ein bestimmtes Investment für die Begünstigten vorteilhaft ist** oder nicht. Höhere Kosten können – z.B. im Rahmen eines professionellen Fondsmanagements – dazu führen, dass eine wesentlich höhere Performance erzielt werden kann, die die höheren Kosten mehr als wettmacht.

---

<sup>1</sup> *FMA-Marktstudie 2024 über Fondsgebühren von österreichischen Publikumsfonds*

---